

Abwägungstabelle zur Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Nördlich Im Selken“

Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie § 3 (2) BauGB:

Die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung des Satzungsentwurfes mit Begründung in der Zeit vom 09.07.2018 bis einschließlich 10.08.2018 über die Planung informiert und ihr wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie §4 (2) BauGB:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden mit Schreiben vom 04.07.2018 über die Planung informiert und um Stellungnahme bis zum 10.08.2018 gebeten. Die Ergebnisse dieses Beteiligungsverfahrens sind im Folgenden in tabellarischer Form zusammengefasst.

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	<p>Kreis Coesfeld (Schreiben vom 06.08.2018)</p> <p>Sehr geehrter Herr Schmalenbeck,</p> <p>zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorliegende Ergänzungssatzung bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK50)“ des Geologischen Dienstes NRW liegen im Plangebiet besonders schutzwürdige bzw. schutzwürdige Böden vor. Dabei handelt es sich im südlichen Bereich der Fläche um „Plaggenesch“, der als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte als besonders schutzwürdig einzustufen ist. Im nördlichen Bereich der Fläche stehen Grundwasserböden („Auengleye“) an, die aufgrund ihres Biotopentwicklungspotenzials für Extremstandorte als schutzwürdig einzustufen sind. Durch diese Bodenfunktion — gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz — erfüllt der Boden in besonderem Maß Leistungen im Naturhaushalt.</p>	<p><u>Der Anregung wird nicht gefolgt.</u></p> <p>Mit der Neuauflage der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 (BK50, 3. Auflage) ergibt sich im Plangebiet folgendes Bild (vgl. GD NRW 2017):</p> <p>Auf der nördlichen Teilfläche ist Auengley, der im Hinblick auf Schutzwürdigkeit der Boden nicht bewertet ist, ausgebildet. Auf der südlichen Teilfläche steht Plaggenesch mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte an. Die Ausweisung dieses schutzwürdigen Bodens ist gemäß GD NRW (2017) in der mittelmaßstäbigen Karte nur als Suchraum zu verstehen:</p>

<p>Durch die mit der Planung verbundene Flächenversiegelung kommt es zum Verlust von schutzwürdigen Böden und von Bodenfunktionen. Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ergeht die Anregung, dass schutzwürdige Böden bei der Beschreibung und Ermittlung der Erheblichkeit der Auswirkungen sowie bei der Kompensation stärker herausgestellt und entsprechend berücksichtigt werden. Die Schutzwürdigkeit der Böden sollte im Rahmen der Bestandsbewertung der Eingriffsbilanzierung um eine Wertstufe aufgewertet werden.</p> <p>Zudem wird vorausgesetzt, dass im Rahmen der Bauleitplanung die damit befassten Stellen die Vorgaben des § 4 (2) Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) und des § 1a (2) Baugesetzbuch (BauGB) in hohem Maße berücksichtigt haben, um eine vorrangige Nutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen und somit einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten. Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes weise ich deshalb auf die Zielvorgabe des Rates für Nachhaltige Entwicklung und der Bundesregierung sowie des Beschlusses der Umweltministerkonferenz vom 16.11.2007 hin, die die dringende Notwendigkeit verdeutlichen, eine Inanspruchnahme neuer freier Flächen bis zum Jahr 2020 deutlich zu reduzieren.</p> <p>Hinweis: Trotz Überplanung sollte eine weitest mögliche Begrenzung unvermeidbarer Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Böden im Plangebiet angestrebt werden. Dieses könnte in diesem Fall durch Hinweis zum bodenschonenden Bauen (z.B. verbindliche Ausweisung von Baustraßen im Baustelleneinrichtungsplan) sowie bauzeitliche Minderungsmaßnahmen (z.B. witterungsabhängiger Bauablauf) erfolgen.</p>	<p>Die Archivböden der Natur- und Kulturgeschichte „...lassen sich aufgrund ihrer nur kleinflächigen Verteilung in der Bodenkarte im Maßstab 1 : 50.000 überwiegend nur als Suchräume darstellen. Zur Abgrenzung schutzwürdiger Bereiche kann auf großmaßstäbige Bodenkarten BK5 des GD NRW zurückgegriffen werden. Bei konkreten Planungen kann im Einzelfall auch die Abgrenzung schutzwürdiger Bereiche durch eine Kartierung konkretisiert und eingegrenzt werden. Erst in großmaßstäbigen Bodenkarten lassen sich flächenscharfe Einzelausweisungen [...] darstellen.“ (GD NRW 20117: 7).</p> <p>Das Plangebiet liegt auf den Kartenblättern der großmaßstäblichen Bodenkarte 1:5.000, Blatt Olfen sowie Blatt Haus Füchteln, (GLA NRW 1987/88 a und 1987/88 b) außerhalb von Flächen mit schutzwürdigem Plaggenesch. Im Plangebiet liegt einheitlich Auengley vor, der gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden, 3. Auflage, im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit nicht mehr bewertet ist. Nach Auskunft des Geologischen Dienstes sind diese Böden keine schutzwürdigen Böden (Telefonische Auskunft, Dr. Schrey, 09.08.18).</p> <p>Demzufolge werden beim Bau der Skateranlage keine schutzwürdigen Böden abgegraben und dauerhaft beansprucht. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bleibt somit unverändert. Die o.g. Ausführungen werden in den Erläuterungen zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergänzt.</p> <p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Gem. § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Bei der Untersuchung potenzieller Standorte für die geplante Skateranlage wurden verschiedene Kriterien, u.a. immissionsrechtliche Belange, berücksichtigt. Der einzige potenzielle Standort auf einer bereits versiegelten Fläche ist aufgrund immissionsschutzrechtlicher Restriktionen nicht realisierbar. Sonstige geeignete und bereits versiegelte Potenzialflächen sind im Stadtgebiet nicht vorhanden.</p> <p><u>Der Anregung wird nicht gefolgt.</u></p> <p>Konkrete Hinweise zu Bauabläufen übersteigen den Regelungsgehalt einer Innenbereichssatzung.</p>
--	--

	<p>Der Aufgabenbereich Immissionsschutz gibt folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Durch die vorliegende Ergänzungssatzung soll Planungsrecht für die Errichtung einer Skateranlage nördlich eines Tennisplatzes dienen. Im Rahmen der Standortsuche für die Skateranlage sind 6 Standorte durch das Büro Richters & Hüls lärmtechnisch untersucht worden (Voruntersuchung Nr. L-4369-01 vom 21.03.2017), so auch der jetzt favorisierte Standort. Die v.g. Berechnung lässt aus dem Belang „Lärmschutz“ eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Vorhabens erkennen. Es werden daher von hier aus den Belangen des Immissionsschutzes gegen die geplante Skateranlage keine Bedenken angemeldet.</p> <p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft insbesondere auch im benachbarten Naturschutzgebiet Steveraue sind nicht zu erwarten. Die vorgelegte Eingriffs-/Ausgleichsbilanz kommt zu dem Ergebnis, dass nach Durchführung aller Maßnahmen insgesamt eine ökologische Aufwertung entsteht. Zur nachträglichen Berücksichtigung der hier anzutreffenden schutzwürdigen Böden (vgl. Stellungnahme Bodenschutz) sollte die Bilanzierung überarbeitet werden.</p> <p>Die übrigen Fachdienste erheben keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Stöhler</p>	<p><u>Der Anregung wird nicht gefolgt.</u> Zur Begründung s.o.</p>
2	<p>LWL-Archäologie für Westfalen (Schreiben vom 12.07.2018)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Wir bitten jedoch, folgende Hinweise zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen- Außenstelle Münster - An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen- Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) 	<p><u>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</u></p> <p>Ein Hinweis auf das Verhalten bei dem Fund von Bodendenkmälern (auch paläontologischer Art) und die entsprechende Rechtsgrundlage im Denkmalschutzgesetz NRW wird in die Satzung aufgenommen (Punkt 2).</p> <p>Für die Forderung einer pauschalen schriftlichen Mitteilung (Punkt 1) vor dem Beginn von Baumaßnahmen existiert im Denkmalschutzgesetz NRW keine Rechtsgrundlage. Die</p>

<p>oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).</p> <p>3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.</p> <p>i. A. gez. Dr. Grünewald</p>	<p>Anregung unter Punkt 3 zielt auf die Wiedergabe einer weiteren Regelung aus dem Denkmalschutzgesetz NRW ab. Die umfangreiche Wiedergabe weitergehender fachrechtlicher Regelungen übersteigt jedoch den Regelungsgehalt einer Innenbereichssatzung.</p>
--	--